

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 2 (1946)
Heft: 7

Rubrik: Das Frauenstimmrecht vor dem St. Galler Jugendparlament

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MAISON
Edith

gediegene Damenbekleidung Tel. 27 32 21
Frau E. C. STUKER
in der Etage Talstrasse 39 Zürich 1
durchgehend geöffnet!

auf religiös-mystischem sowie auf rein menschlichem Gebiet ist sie ihm überlegen. Ihrem Wesen nach steht die Frau z. B. der christlichen Bot- schaft näher als der Mann. Unsere Erziehungsstätten aber tragen der Eigenart der Frau zu wenig Rechnung.

Zieht man aus der Eigenart der Frau den Schluss, es sei ihr nur ein teilweises Stimmrecht zu gewähren, so sollte logischer Weise auch dem Manne nur ein solches zugebilligt werden. Doch bedarf unser gesamtes politisches Leben einer produktiven Gemeinschaft zwischen dem männlichen und dem weiblichen Element.

Das Frauenstimmrecht darf keine Kopie des Männerstimmrechts werden. Wenn auf der Welt nur noch mehr gerüstet, wenn nur noch eifriger Geschäftspolitik getrieben würde, so hätte das Frauenstimmrecht keinen Wert. Das Auch-stimmen ist nicht interessant, nur das Neustimmen. Die Frau soll der Welt ihre Eigenart schenken. Mit derselben Liebe mit der sie für ihre Wohnstube sorgt, soll sie mithelfen aus dem Staat eine grosse Wohnstube zu machen, einen Ort in dem man sich wohl fühlen und wirklich wohnen kann“.

Das Frauenstimmrecht vor dem St. Galler Jugendparlament.
Vor dem St. Galler Jugendparlament wurde von Frl. Hildegard Custer eine Motion über das kantonale Frauenstimm- und Wahlrecht eingereicht. Die Begründung erfolgte nach drei Punkten: Das Frauenstimmrecht:
1. als Berechtigung, 2. als Notwendigkeit, 3. als politische Klugheit.

„Die Diskussion war ausserordentlich lebhaft und wurde von ca. zwanzig Redner und Rednerinnen benützt. Die befürwortenden Voten waren entschieden überzeugender als die ablehnenden. Die Gegner der Motion hüllten sich wohl zum Teil in Schweigen und so konnte das Abstimmungsergebnis mit 94 Ja und 54 Nein eigentlich nicht erstaunen. – In der Spezialdiskussion hatte der Rat Stellung zu nehmen zu der Form der Motion. Der Originalfassung wurde von sozialistischer Seite eine klarer formulierte, auf Einschränkungen verzichtende, gegenübergestellt, worauf die Motionärin ihre eigene Fassung zugunsten dieses neuen Vorschages zurückzog. Der Regierungsrat hielt jedoch an der ursprünglichen Form fest und so kam es, in schon vorgerückter Stunde, nochmals zur Abstimmung. Leider waren schon verschiedene „Ratsmitglieder“ „ausgezogen“, sodass das Ergebnis 66 : 62 Stimmen für den neuen Vorschlag nicht mehr überwältigend war“.

(Schweiz. Republikanische Blätter v. 2. Febr. 1946).